

Worauf achten die Überwachungsstellen zur Barrierefreiheit der Informationstechnik?

25. September 2020

Arbeitskreis Barrierefreiheit, Deutscher EDV-Gerichtstag

Ulrike Peter

Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik

Inhalte

- Wer sind die neu eingerichteten Überwachungsstellen?
- Was sind die Aufgaben der Überwachungsstellen zur barrierefreien Informationstechnik?
- Wie wird geprüft: vereinfachte und eingehende Überwachung

Wer sind die Überwachungsstellen?

- Föderale Unterschiede in der Verortung und Ausgestaltung
- Harmonisierung durch EU RL 2016/2102 als Mindestanforderung
- Beim Bund und in den Ländern können unterschiedliche Regelungen gelten:
 - Mindestanforderungen nach § 3 Artikel 2 BITV 2.0:
EN 301 549 (dynamischer Verweis)
 - Komplette §§ 3-4 BITV 2.0:
 - § 3 Artikel 4: höchstmögliches Maß
 - § 4: Deutsche Gebärdensprache, Leichte Sprache

Was sind die Aufgaben der Überwachungsstellen?

- Basierend auf Durchführungsbeschluss EU 2018/1524
- Regelmäßige Überprüfung von Websites und mobilen Anwendungen auf Barrierefreiheit anhand ausgewählter Stichproben
 - Stichprobe: Erfassen verschiedener Verwaltungsebenen (staatlich, regional, lokal, Einrichtungen des öffentl. Rechts)
 - Vielfalt an Dienstleistungen (inhaltliche Kategorien)
 - Abstimmung der Stichprobe mit Interessensträgern: Expert*innen in eigener Sache
- Berichterstattung
- [Beratung zu den Prüfergebnissen]
- [Kontrolle, ob Verstöße beseitigt wurden]
- [Unterstützung der Schlichtungsstellen als Sachverständige]

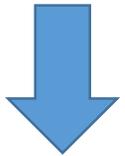
Berichterstattung

1. Überwachung durch die Länder und den Bund
2. Berichterstattung an die BFIT
3. Konsolidierter Bericht BFIT an EU-Kommission
4. Voraussichtliche Anpassung der EU-RL durch die EU-Kommission

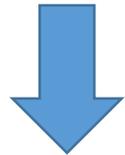
Wie wird geprüft?

Prüfungsmaßstab:

BITV 2.0 plus Anhänge



EN 301 549 plus Anhänge



WCAG 2.1

Wie wird geprüft?

1. Vereinfachte Überwachung

- Ausgewählte Start-/Unterbereiche, bzw. bis Fehler gefunden werden
- Konsolidierter Kriterienkatalog, der die Perspektive von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen berücksichtigt
- Möglichkeit, Kriterien „hoch zu ziehen“, die bei der Prüfung auffallen

2. Eingehende Überwachung

- Kompletter Online-Auftritt oder App
- Je nach Rechtslage: WCAG AAA sowie DGS und Leichte Sprache
- Möglichkeit, zu fakultative Angaben zu berichten – nach EU 2018/1524

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik

Ulrike Peter

Teerhof 59 · 28199 Bremen

Tel.: (0421) 361-18187

Fax: (0421) 496-18181

ulrike.peter@lbb.bremen.de

www.lbb.bremen.de